

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009

vom 9. Januar 2013

I. Das Gesetz über das Einwohnerregister wird geändert.

1. Der Titel lautet neu:

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register

2. Vor § 1 wird ein Abschnittstitel eingefügt:

I. Einwohnerregister

3. § 1 Absatz 3 wird eingefügt und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

³Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale festlegen, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind.

4. § 10 Absatz 3 wird eingefügt:

³Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister betreffen, und senden die Mutationen anschliessend an die kantonale Fachstelle.

5. Nach § 13 wird der Abschnittstitel eingefügt:

II. Kantonale Register

6. Die §§ 13a-f werden eingefügt:

Registerführung § 13a. Der Kanton führt ein Personenregister und Objektregister.

Inhalt § 13b. ¹Im kantonalen Personenregister werden Daten von natürlichen und juristischen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Thurgau geführt.

²Kantonale Objektregister beinhalten insbesondere Grundstücke, Strassen, Gebäude und Wohnungen.

³Der Regierungsrat kann ergänzende Vorgaben erlassen.

Zugriff

§ 13c. ¹Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen.

²Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff.

³Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.

⁴Die zuständige kantonale Dienststelle für Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Verknüpfung mit
Drittregistern,
Identifikator

§ 13d. ¹Daten aus den einzelnen Registern dürfen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen miteinander verknüpft werden.

²Zur Verknüpfung mit Drittregistern kann im kantonalen Personenregister der Personen- oder Objektidentifikator des Drittregisters als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Versichertennummer zugeordnet werden.

³Die AHV-Versichertennummer darf nur für diejenigen Stellen sichtbar sein, die zu ihrer Nutzung gesetzlich berechtigt sind.

Zuständigkeit

§ 13e. ¹Der Regierungsrat bezeichnet die für die Registerführung zuständigen Stellen.

²Er regelt deren Betrieb und Aufgaben.

Vollzug

§ 13f. ¹Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen bezüglich Datenhaltung in den Gemeinden und erlässt Vorschriften für die Übermittlung der Daten an den Kanton.

²Vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen hört der Regierungsrat die Gemeinden an.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.